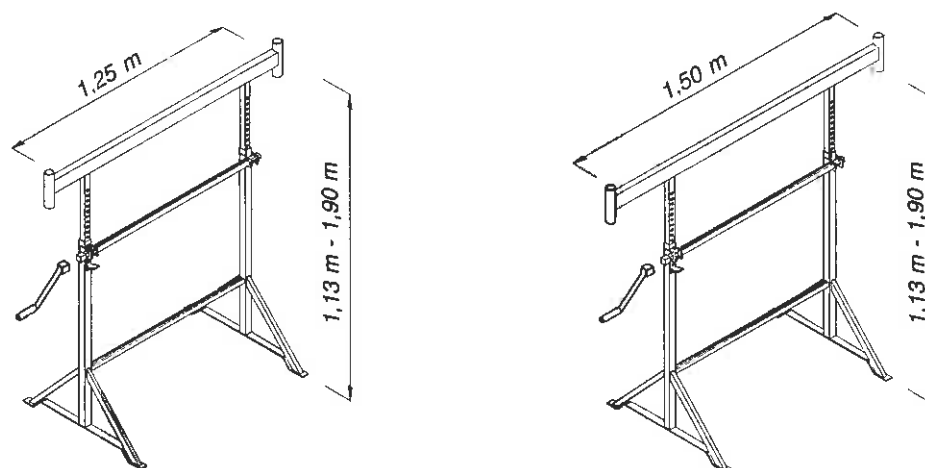


Aufbau- und Verwendungsanleitung Kurbelgerüste B-M und B-BR

B-M Art.-Nr.: 45 13 50, (GS 07126), (SUVA 1476/2.d)
B-BR Art.-Nr.: 45 14 00, (GS 07126), (SUVA 1476/2.d)

Der **ALTRAD-BAUMANN®**-Kurbelbock B-M sowie Kurbelbock B-BR sind Bockgerüste.

Feldweite, Seitenschutz und Gerüstbelag sind nach diesen Sicherheitsregeln zu wählen.



1 Verwendung

- 1.1 Der **ALTRAD BAUMANN®**- Kurbelbock B-M und B-BR hat eine maximale Belastung von 14,0 kN (1400 kg) pro Bock.
- 1.2 Der Kurbelbock B-M und B-BR wird als Arbeitsgerüst eingesetzt.
- 1.3 Kurbelgerüste (Böcke) dürfen nicht unter Last bewegt (hoch- bzw. abgekurbelt) werden. Als Last sind auch die Belagsbohlen zu sehen.
- 1.6 Dieses Produkt ist ein technisches Arbeitsmittel und für die gewerbliche Nutzung bestimmt.

2 Montage

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Aufbau der Kurbelböcke B-M und B-BR ist nur Personen gestattet die mit dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung hinreichend vertraut und fachlich geeignet sind.

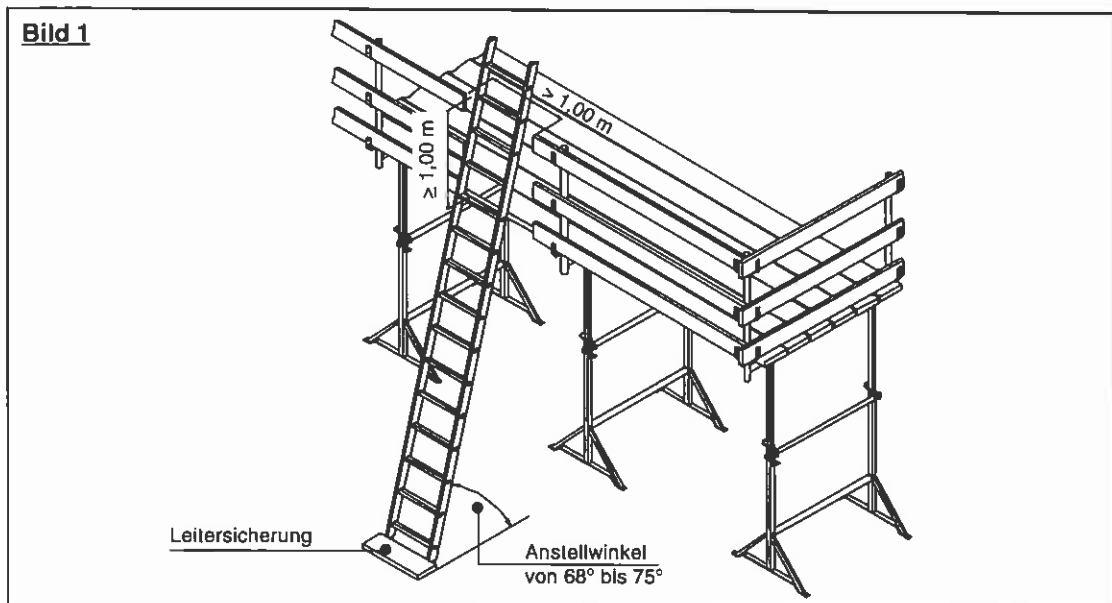
2.2 Aufbau

- 2.2.1 Die Kurbelböcke sind auf ebenen und ausreichend tragfähigen Untergrund zu stellen.
- 2.2.2 Kurbelböcke so aufstellen, dass sich die Rücklaufsperre an der frei zugänglichen Seite befindet.

- 2.2.3 Seitenschutz-Bretter
 - Als Geländer und Zwischenholm bei einem Pfostenabstand bis 2,00 m muss der Mindestquerschnitt 3 x 15 cm betragen.
 Bei einem Pfostenabstand bis 3,00 m muß der Mindestquerschnitt 4 x 20 cm betragen.
 - Das Bordbrett muss mind. 3 cm dick sein, die Oberkante muß mind. 15 cm den Belag überragen.
 - Bauseits beizubringende Bauteile aus Holz müssen mind. der Holz- Güteklasse II (S10 oder MS 10) nach DIN 4074-1 entsprechen.

3 Zugänge

- 3.1 Arbeitsplätze auf Kurbelböcken müssen über sichere Zugänge oder Aufstiege erreichbar sein. Als Zugang können Anlegeleitern verwendet werden.
 - Werden als Zugänge Anlegeleitern verwendet, müssen diese unter einem Anstellwinkel von 68° bis 75° aufgestellt werden.
 - Die Anlegeleiter muss gegen abrutschen gesichert werden und den Belag mindestens um 1,00 m überragen (siehe Bild 1)



4 Beläge für Arbeitsgerüste

- 4.1 Werden Gerüstbretter oder -bohlen in Arbeitsgerüsten eingesetzt dürfen diese nur mit den Mindestquerschnitten nach Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Stützweite verwendet werden.

Tabelle 1

Last- klassen	Brett- oder Bohlenbreite in cm	Brett- oder Bohlendicke in cm				
		3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
1,2,3	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75
4	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,00	2,25	2,50
5	20, 24, 28	1,25	1,25	1,50	1,75	2,00
6	20, 24, 28	1,00	1,25	1,25	1,50	1,75

5 Abbau

- 5.1 Die Gerüstbeläge oder -bohlen sind von den Kurbelböcken zu nehmen.
 5.2 Mit der Kurbel werden nun die Kurbelböcke in die Grundstellung gedreht.
 5.3 Die Kurbelböcke können mit Hilfe eines Krans zum nächsten Einsatzort transportiert werden.



Bescheinigung
Nr. BAU 07126
vom 20.11.2007

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **ALTRAD Baumann GmbH**
Ritter-Heinrich-Straße 6 - 12
D 88471 Laupheim

Name und Anschrift des
Herstellers: siehe oben

Produktbezeichnung: **Gerüstbock**

Typ: **B-M, B-BR**

Bestimmungsgemäße
Verwendung: **Schaffung von hochgelegenen Arbeitsplätzen**

Prüfgrundlage: **GS-BAU-01 Grundsätze für die Prüfung der Arbeitssicherheit von Gerüsten,
Gerüstbauteilen und gerüstähnlichen Einrichtungen 01.94
Prüfung auf Arbeitssicherheit für Gerüstböcke, hier: Nachweis der Tragfähigkeit
durch Versuche 10.79**

Bemerkungen: **Montage gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung. Tragfähigkeit 1400 kg.
Ersetzt die Prüfbescheinigung BAU 02126 vom 22.11.2002**

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig am: **31.12.2012**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom April 2004

Unterschrift (Dipl.-Ing. Michael Lethe)

Unterschrift (Dipl.-Ing. Joachim Edeler)



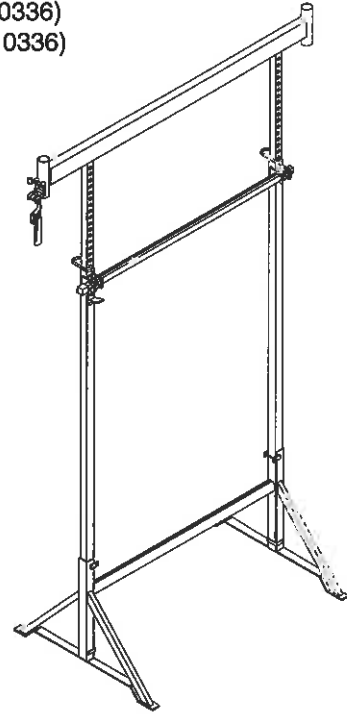
Postadresse: • • Hausadresse: Landsberger Straße 309 • 80867 München
Telefon: (089) 8897-0 • Telefax: (089) 8897-859 • E-Mail: p-z-8@bgbau.de •
DOK 622.52-Bau1

Aufbau- und Verwendungsanleitung Kurbelböcke B-S und B-SK

B-S Art.-Nr.: 45 16 21 verz. (GS BAU/TB10336)

B-SK Art.-Nr.: 45 17 21 verz. (GS BAU/TB10336)

Feldweite, Seitenschutz und Gerüstbelag sind nach den Sicherheitsregeln der BauBG zu wählen.



1 Verwendung

- 1.1 Der **ALTRAD BAUMANN®**- Kurbelbock B-S und B-SK hat eine maximale Belastung von 14,0 kN (1400 kg) pro Bock.
- 1.2 Die max. Zulässige Belagsoberkante **von 4,00 m über Gelände** darf nicht überschritten werden.
- 1.3 Kurbelböcke dürfen nicht unter Last bewegt (hoch- bzw. abgekurbelt) werden. Als Last sind auch die Belagsbohlen zu sehen.
- 1.4 Die Bauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigung zu prüfen. Beschädigte Bauteile dürfen **nicht** eingebaut werden.
- 1.5 Der Anwender hat dafür zu sorgen, daß Gerüste vor ihrer endgültigen Fertigstellung nicht benützt werden.

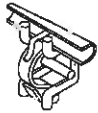
2 Montage

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Aufbau der Kurbelböcke B-S und B-SK ist nur Personen gestattet die mit dieser Aufbau- und Verwendungsanleitung hinreichend vertraut und fachlich geeignet sind.

2.2 Aufbau

- 2.2.1 Die Kurbelböcke sind auf ebenen und ausreichend tragfähigen Untergrund zu stellen.
- 2.2.2 Der Kurbelbock ist nur mit den zugehörigen Füßen als Standgerüst einsatzfähig.
- 2.2.3 Ab einer Standhöhe von 2,0 m ist das Kurbelbockgerüst von mindestens 2 Personen aufzubauen.



„A“ = angeschweißte Kupplung



„D“ = Drehkupplung



„N“ = Normalkupplung

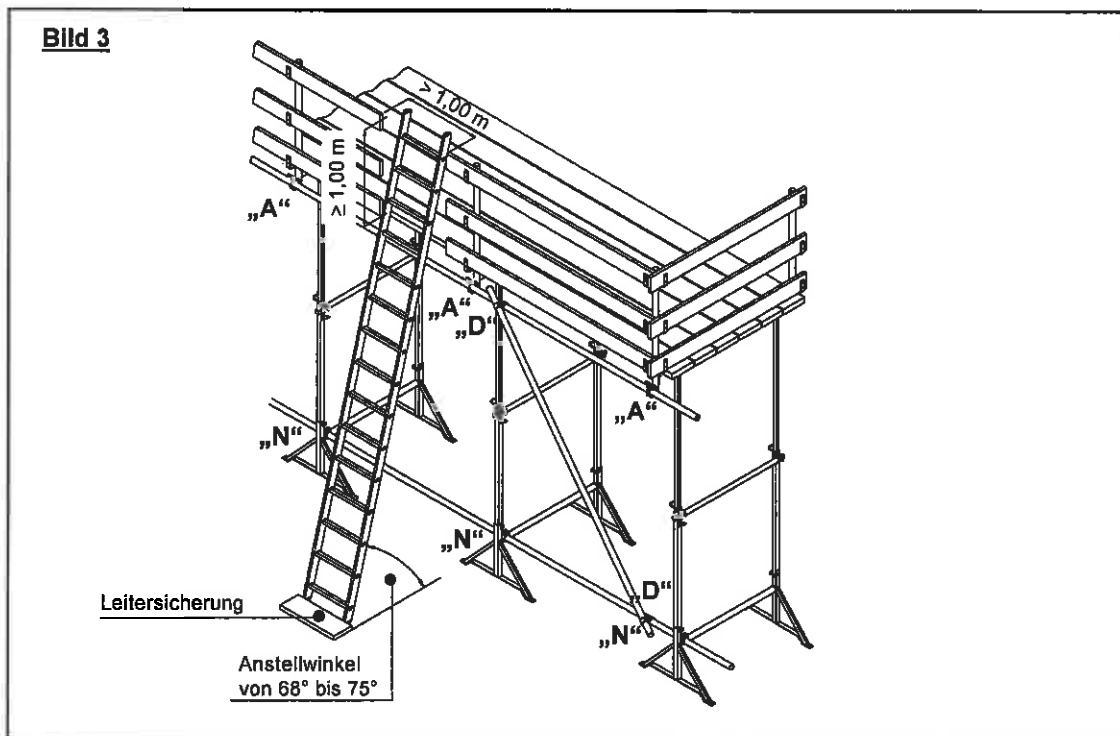
2.2.6 Seitenschutz-Bretter

- Als Geländer und Zwischenholm bei einem Pfostenabstand bis 2,00 m muß der Mindestquerschnitt 3 x 15 cm betragen.
- Bei einem Pfostenabstand bis 3,00 m muß der Mindestquerschnitt 4 x 20 cm betragen.
- Das Bordbrett muß mind. 3 cm dick sein, die Oberkante muß mind. 15 cm den Belag überragen.
- Bauseits beizubringende Bauteile aus Holz müssen mind. der Holz- Güteklasse II (S10 oder MS 10) nach DIN 4074-1 entsprechen.

2.2.7 Es ist min. jedes 5 Feld durch eine Vertikaldiagonale auszusteißen (siehe Bild 2).

3 Zugänge

- 3.1 Arbeitsplätze auf Kurbelböcken müssen über sichere Zugänge oder Aufstiege erreichbar sein. Als Zugang können Anlegeleitern verwendet werden.
- Werden als Zugänge Anlegeleitern verwendet, müssen diese unter einem Anstellwinkel von 68° bis 75° aufgestellt werden.
 - Die Anlegeleiter muß gegen abrutschen gesichert werden und den Belag mindestens um 1,00 m überragen (siehe Bild 3).



Bescheinigung
Nr. **BAU/TB 10336**
vom **16.06.2010**

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **ALTRAD Baumann GmbH**
Ritter-Heinrich-Str. 6-12
88471 Laupheim

Name und Anschrift des
Herstellers: **Lesko spol. S.r.o.**
Stanicna ul 189 / Krasna Horka
SK-02744 Tvrdošín

Produktbezeichnung: **Kurbelbock**

Typ: **B-S / B-SK**

Bestimmungsgemäße
Verwendung: **Kurbelbock zur Herstellung von hochgelegenen Arbeitsplätzen („Bockgerüsten“)
mit einer max. Höhe der Standfläche von 4,00 m.**

Prüfgrundlage: **GS-BAU 01 – Ausgabe Januar 1994**
Prüfung auf Arbeitssicherheit für Gerüstböcke, hier: Nachweis der Tragfähigkeit
durch Versuche (Fassung August 1995)

Zugehöriger Prüfbericht: **DOK 622.52-Alt 2**

Bemerkungen: **Montage gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung**
Tragfähigkeit 1400 kg
Ersetzt die Prüfbescheinigung 05019-GS vom 20.04.2005, 05024-GS vom 10.05.
2005 und 05025-GS vom 10.05.2005

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens **15.06.2015** ungültig am:

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2008.



Unterschrift:
Prof. Dipl.-Ing. Univ. R. Scholbeck